

1450

2. August 1950.

Verhandlungen über den
Warenaustausch zwischen
der Schweiz und Pakistan.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. Juli 1950.

Mit Beschluss vom 17. Juli wurde die Handelsabteilung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Pakistan und zur Unterzeichnung der daraus hervorgehenden Vereinbarungen ermächtigt. Diese Verhandlungen fanden vom 17. bis 20. Juli statt und führten zur Unterzeichnung eines Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr.

Wie erwartet, hat die pakistanische Delegation mit allem Nachdruck erklärt, dass Pakistan nur so viel aus der Schweiz einführen könne, wie die Schweiz aus Pakistan kaufe. Zuzufolge der zwischen Pakistan und India bestehenden Schwierigkeiten glaubt sich die pakistanische Regierung gezwungen, die Ausfuhr pakistanischer Güter nach andern Ländern als India möglichst auszudehnen; sie ist daher auch bereit, weitgehende Erleichterungen für die Ausfuhr nach der Schweiz zu gewähren. Da im Verlaufe des letzten Jahres nur für etwas mehr als 1 Mio Franken Waren aus Pakistan eingeführt worden sind, ist es kein Leichtes, dieses Problem zu lösen. Das schliesslich zustande gekommene, für ein Jahr gültige Abkommen, sieht eine schweizerische Warenausfuhr nach Pakistan von total 36,295 Mio Franken vor. Das Verhältnis zwischen den sogenannten "essentials" und "less essentials" ist für die Schweiz günstig, die letzteren machen 2/3 des Ausfuhrprogramms aus. In einem Briefwechsel verpflichtet sich die pakistanische Regierung, für das zweite Halbjahr 1950 die Hälfte der in Anlage A für die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse vorgesehenen Kontingente freizugeben. In einem weiteren Briefwechsel behält sie sich vor, die Einfuhr von Uhren derart zu lenken, dass 75 % der vorgesehenen Einfuhren auf Uhren entfallen, deren Wert pro Stück 50 Franken c.i.f. Karachi nicht übersteigt. Letztes Jahr betrug der Durchschnittswert pro Stück 20 Franken. Schliesslich hat sich die pakistanische Regierung auch vorbehalten, nur solche chirurgische Instrumente und Apparate zur Einfuhr zuzulassen, die in Pakistan nicht hergestellt werden.

Die Summe von 36,3 Mio Franken für schweizerische Exporte konnte nur erreicht werden, indem die Schweiz für ihre

Käufe in Pakistan verhältnismässig grosse Beträge (33,8 Mio Franken) einsetzte. Auch so entstand noch ein Defizit zu Lasten Pakistans von etwa 2,5 Mio Franken. Als Hauptexportprodukt kommt die Baumwolle in Betracht; hiefür wurde in Anlage B der hohe Betrag von 16 Mio Franken eingesetzt. Nach Ansicht schweizerischer Fachleute lässt sich dieser Betrag realisieren, sofern die pakistanischen Preise sich den Weltmarktpreisen anpassen. Die pakistanische Regierung ist auch bereit, der Schweiz als dem einzigen Lande eine Schiffsladung Reis zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind, sofern Qualität und Preise befriedigen, die Aussichten im gegenwärtigen Zeitpunkt recht gut. Als weiteres grosses Exportprodukt Pakistans käme Weizen in Frage. Nach den Angaben der Eidg. Getreideverwaltung besteht die Schwierigkeit für einen grösseren Weizenbezug aus Pakistan darin, dass der pakistanische Weizen einen verhältnismässig geringen Klebergehalt aufweist. Nachdem nun aber die Eidg. Getreideverwaltung vor kurzem in Kanada 108'000 Tonnen Weizen mit hohem Klebergehalt gekauft hat, sollte es möglich scheinen, dass sie im Interesse der schweizerischen Ausfuhr bezw. Arbeitsbeschaffung auch etwas pakistanischen Weizen kaufen würde. In Kanada sind unsere Weizenkäufe nicht durch entsprechende Ausfuhren kompensierbar, während bei Pakistan schweizerische Weizenkäufe sich sofort auf die schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten auswirken. Das nächstwichtigste Produkt Pakistans ist die Rohjute. Da die Schweiz aber nur eine einzige Jutespinnerei besitzt, bedarf sie höchstens 1500 Tonnen Rohjute. Dagegen ist der schweizerische Bedarf an Jutegeweben und insbesondere Jutesäcken bedeutend grösser. Um die Kaufsmöglichkeiten pakistanischer Waren zu erhöhen, schlug daher die pakistanische Delegation in einem Briefwechsel vor, dass die Schweiz Jutegewebe und Jutesäcke, welche auf Rechnung pakistanischer Firmen in Italien hergestellt werden, nach Pakistan anstatt nach Italien bezahle. Die pakistanische Regierung würde für den Gegenwert der in den derart gekauften Jutewaren enthaltenen Rohjute zusätzliche Einfuhrbewilligungen für schweizerische Produkte erteilen. Um die Möglichkeiten schweizerischer Käufe in Pakistan noch weiter auszudehnen, erklärte sich die pakistanische Delegation auch damit einverstanden, dass die Schweiz pakistanische Waren zum Weiterverkauf nach Drittländern erwerben könne; diese Möglichkeit ist ebenfalls in einem Briefwechsel niedergelegt. Sie dürfte neben der Rohjute auch für den Kauf von rohen Häuten und Fellen in Frage kommen. Auf dieser Basis gelang es uns, eine einigermaßen ausgeglichene Handelsbilanz mit Pakistan zu budgetieren. Da die schweizerischen Käufe in Pakistan jedoch einen unsicheren Faktor darstellen, wogegen die schweizerischen Ausfuhren nach Pakistan mit grosser Wahrscheinlichkeit realisiert werden können, verlangte die pakistanische Delegation die Aufnahme einer Klausel in das Abkommen [Artikel 3 d)], dass im Falle einer tiefgehenden Störung der Handelsbilanz, wie sie budgetiert worden ist, die beiden vertragsschliessenden Parteien auf Begehren einer Partei

- 3 -

sofortige Besprechungen abhalten werden, um das Handelsbilanzgleichgewicht wieder herzustellen. Dies bedeutet, dass die pakistanische Regierung für die nächste Lizenzperiode eine beträchtliche Herabsetzung der Einfuhrkontingente für schweizerische Waren verlangen wird, sofern die schweizerischen Käufe in Pakistan sich nicht realisieren. Aus diesem Grunde wäre es umso wünschenswerter, wenn die eidg. Getreideverwaltung in Pakistan Weizen kaufen könnte.

Die Laufzeit des Abkommens beträgt ein Jahr vom Datum der Ratifikation durch die pakistanische Regierung an gerechnet. Die pakistanische Regierung wird voraussichtlich das Abkommen im Verlaufe des Monats August genehmigen.

Nachdem die pakistanische Regierung seit einem Jahr die Einfuhr aus der Schweiz praktisch völlig unterbunden hatte, bedeutet dieses Abkommen eine beträchtliche Verbesserung unserer Ausfuhrmöglichkeiten. Wenn auch nicht vergessen werden darf, dass die in Anlage A aufgeführten Kontingente nur dann voll ausgenutzt werden können, wenn die schweizerischen Käufe in Pakistan sich budgetmässig entwickeln, so ist doch hervorzuheben, dass wir wenigstens für das zweite Halbjahr 1950 die Hälfte der Kontingente zugesichert erhalten konnten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Von vorstehendem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Vereinbarungen zwischen Pakistan und der Schweiz - wie sie in dem vorgelegten Handelsabkommen und den dazugehörigen Briefwechsel vom 20. Juli 1950 niedergelegt sind - werden genehmigt.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 20 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.